

## Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in der Sitzung am 18.03.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nach- träge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	63.097.300	672.000	2.327.900	61.441.400
ordentliche Aufwendungen	64.411.300	663.900	806.100	64.269.100
außerordentliche Erträge	15.000	0	0	15.000
außerordentliche Aufwendungen	0	300.000	0	300.000
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.026.000	672.000	2.327.900	59.370.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.276.200	963.900	806.100	60.434.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.437.600	0	0	2.437.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.559.500	0	0	5.559.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.703.400	0	0	4.703.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.266.800	0	0	5.266.800
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	68.167.000	672.000	2.327.900	66.511.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	71.102.500	963.900	806.100	71.260.300

#### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.470.000 € um 5.585.000 € erhöht und damit auf 8.055.000 € neu festgesetzt.

#### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch die Hebesatzsatzung vom 19.02.2015 festgesetzt und werden nicht geändert.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **15.000 €** im Ergebnishaushalt und **25.000 €** im Finanzhaushalt gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Zahlungsneutrale über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bis zur Höhe von **100.000 €** im Ergebnishaushalt gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Die Unterrichtung des Rates gemäß § 117 NKomVG über die Leistung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **15.000 €** im Ergebnishaushalt und **25.000 €** im Finanzhaushalt erfolgt mit der Vorlage des Jahresabschlusses.

Osterholz-Scharmbeck, den 22.03.2021

L.S.

Torsten Rohde

Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bekannt gegeben.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Osterholz-Scharmbeck liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 10.05.2021 bis einschließlich 19.05.2021 während der Dienstzeiten im Rathaus (Bürgerbüro), Rathausstr. 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck, öffentlich aus. Informieren Sie sich bitte aufgrund der aktuellen Lage vorher über die geltenden Öffnungszeiten und Einlassbestimmungen.

Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung wurden am 26.04.2021 vom Landkreis Osterholz unter dem Aktenzeichen 30.40 - 15.14.60/07 (2021 1. N.) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Osterholz-Scharmbeck, den 05.05.2021

Der Bürgermeister

gez.

Torsten Rohde